

Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt

Rittergasse 3
Postfach 948
4001 Basel

DEPOSITIONSVERTRAG

Zwischen

Frau Bettina Eichin
Blumenrain 34, 4051 Basel

als Deponentin

und

der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, vertreten durch den Kirchenrat, dieser vertreten durch den Kirchenratspräsidenten Pfr. Dr. Georg Vischer und den Kirchenratssekretär, Peter Breisinger

als Depositarin

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Evangelisch-reformierte Kirche erklärt sich bereit, die Plastik "Vergänglichkeit", bestehend aus zwei Teilen, Bronzeguss (vgl. beigeheftete Abbildung), im kleinen Kreuzgang des Baseler Münsters weiterhin aufzustellen.
2. Die Deponentin schuldet hierfür keine Vergütung. Sie trägt jedoch sämtliche für den Unterhalt der Plastik und ihre Versicherung erforderliche Kosten.
3. Der Münsterkreuzgang ist tagsüber dem Publikum geöffnet. Die Kirche ist nicht verpflichtet für den Schutz der Plastik besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und übernimmt keine Haftung für allfällige durch Besucher oder Einbrecher fahrlässig oder absichtlich verursachte Beschädigungen. Der Deponentin ist es freigestellt, von sich aus Ansprüche gegen Dritte, welche solche Schäden verursacht haben, geltend zu machen. Jegliche Haftung der Depositarin wegen ungenügender Bewachung oder mangelnder baulicher Sicherheit des Kreuzganges aus Aufbewahrungsort wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
4. Die Deposition wird für unbestimmte Zeit vereinbart. Beide Parteien können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Monats zur Auflösung künden. Für die Zustellung der Kündigung an die Deponentin gilt die oben angegebene Adresse. Sofern diese ändert, verpflichtet sich die Deponentin, dies der Kirchenverwaltung mitzuteilen. Die Kündigung gegenüber der Depositarin erfolgt an die Kirchenverwaltung, Rittergasse 3, 4001 Basel.
Im Falle der Kündigung verpflichtet sich die Depositarin, der Deponentin die Wegnahme der Plastik zu ermöglichen. Die Deponentin verpflichtet sich ihrerseits im Falle der Kündigung, die Plastik auf den Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung wegzubringen.
Die Kosten des Wegtransports trägt die Deponentin. Die Depositarin übernimmt die Kosten der allfälligen Wiederherstellung des Kreuzganges. Neu entstehende Schäden als Folge des Wegtransports trägt die Deponentin.

5. Die Vereinbarung wird auch mit den Erben der Deponentin weitergeführt. Im Falle der Veräusserung der Plastik anders als durch Erbgang wird die vorliegende Depositionsvereinbarung mit dem Erwerber der Plastik nur dann weitergeführt, wenn dies mit diesem ausdrücklich neu vereinbart wird.
6. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Partner der ausschliessenden Zuständigkeit des Zivilgerichtspräsidenten Basel-Stadt unter Vorbehalt des Weiterzugs an die übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Gerichte. Sie erwählen dazu Gerichtsstand in Basel.
Für alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages wird die Schriftform vorbehalten.

Basel, den

Die Deponentin:

Bettina Eichin

Die Depositarin:
Evangelisch-reformierte Kirche Basel Stadt
Namens des Kirchenrates

Pfr. Dr Georg Vischer
Kirchenratspräsident

Peter Breisinger
Kirchenratssekretär